

Stadtwerke Bonn GmbH
Postfach 32 65 53022 Bonn

Ihr Ansprechpartner

E-Mail

@stadtwerke-bonn.de

Datum

22.02.2024

Betreff: Anfrage nach dem IFG NRW (u.a.)

hier: <https://fragdenstaat.de/a/259459>

Spartenergebnisse der Stadtwerke Bonn für 2020, 2021 und 2022 im Bereich Fernwärme

Sehr geehrte

wie bereits mit Schreiben vom 6.1.2024 angekündigt, lassen wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zu der mit Schreiben vom 13.11.2023 erweiterten „fragdenstaat.de-Anfragen“ vom 21.09.2022 zukommen.

A. Anspruch auf vorhandene Informationen:

Wie Ihnen die Landesbeauftragte für Informationsfreiheit am 14.11.2023 mitteilte, gewährt das Informationszugangsrecht nach § 4 Abs. 1 IFG NRW einen Anspruch auf Offenlegung vorliegender Informationen, nicht aber auch ein Recht darauf, dass die auskunftspflichtige Stelle rechtliche oder tatsächliche Bewertungen, Erläuterungen o.ä. abgibt.

Wir beschränken unsere Stellungnahme daher auch auf den „ersten Teil“ ihrer Anfrage, also den Antrag auf Herausgabe der Spartenergebnisse der Stadtwerke Bonn, insbesondere für Fernwärme für 2020, 2021 und 2022.

Eine Erläuterung der Faktoren, die das Ergebnis für 2022 voraussichtlich maßgeblich beeinflussen und ob die Stadtwerke Bonn als staatliches Unternehmen in 2022 ausnahmsweise von der mit Kunden vertraglich vereinbarten Preisänderungsformel abweichen und ihre Gewinne in der Fernwärmesparte zumindest teilweise zur

Entlastung an die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bonn weitergeben könnten, erfolgt nicht.

B. Rechtliche Ausführungen

Spartenergebnisse der Stadtwerke Bonn, insbesondere für Fernwärme für 2020, 2021 und 2022 stellen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar, so dass § 8 IFG NRW einschlägig ist und dem Auskunftsverlangen von Gesetzes Wegen nicht nachgekommen werden soll („ist abzulehnen“).

In unserem Schreiben vom 18.12.2023 und unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sowie des Bundesgerichtshofes für Strafsachen hatten wir Ihnen bereits mitgeteilt, was unter Betrieb- und Geschäftsgeheimnissen zu verstehen ist und wann diese als vorliegend betrachtet werden können.

Es bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung, dass es sich bei den Spartenergebnissen um

- exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen handelt,
- welches nach dem erkennbaren Willen des Betriebsinhabers geheim gehalten werden soll
- und nur einem begrenzten Personenkreis bekannt ist.

Die Unterlagen enthalten ökonomische Kerndaten des Unternehmens, die dessen wirtschaftliche Verhältnisse abbilden.

Des Weiteren sind die Spartenergebnisse auch geeignet,

- die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen und bei einer Aufdeckung dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

Dies ist aufgrund nachfolgender Ausführungen zu bejahen, wobei zu beachten ist, dass grundsätzlich die mögliche Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit von Wettbewerbern ausreichend ist, um eine nachteilige Beeinflussung zu begründen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 19.03.2013 – 8 A 1172/11):

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshof befinden sich (Fern-)Wärmeversorgungsunternehmen (nachfolgend FVU) vor der erstmaligen und ebenso vor der erneuten Entscheidung eines Kunden für oder gegen die zur Beheizung verwendeten Energieträger im Systemwettbewerb mit allen anderen Wärmesystemlösungen wie z.B. Erdgasheizung oder Wärmepumpe (vgl. BGH, Urteil vom 19.4.2008 – KZR 2/07 – Erdgassondervertrag, Rn. 21). Die vollständige Offenlegung des Spartenergebnisses würde es allen Wettbewerbern daher erlauben wettbewerbsrelevante Informationen zu gewinnen. Eine monopolartige Stellung eines FVU scheidet auf diesem Markt daher aus.

2. Das einem FVU eingeräumte Recht, ein „Netz zur leitungsgebundenen Versorgung Dritter mit Wärme“ zu errichten und zu betreiben, führt ebenfalls zu keiner dem Wettbewerb entzogenen Rechtsposition, da auch anderen FVU das Recht zur Nutzung öffentlichen Straßenraums zwecks Errichtung und anschließenden Betriebs eines Fernwärmenetzes eingeräumt werden müsste (vgl. mit weiteren Nachweisen Körber/Kühling, S. 68) – auch selbst in dem Fall, wenn bereits ein von einem FVU genutztes Netz zur leitungsgebundener Wärmeversorgung existiert.

Die Gemeinde als diejenige, die dieses Wegenutzungsrecht (grds.) jedem Interessenten, mithin anderen FVU, einzuräumen hat, unterliegt in ihrem Tun vollumfänglich den Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

3. Der Wärmeversorger, die Energie- und Wasserversorgung Bonn/ Rhein-Sieg GmbH (SWB Energie und Wasser), also ein als GmbH privatrechtlich handelndes Energieversorgungsunternehmen, wird nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt und steht bei der Wärmeversorgung des Gemeindegebietes in Konkurrenz zu zahlreichen anderen privaten Anbietern (vgl. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12. März 2015 – 10 A 10472/14 –, Rn. 35). Diese Lage besteht sowohl vor als auch nach der Entscheidung eines Kunden für oder gegen eine Belieferung mit Fernwärme.
4. Da es sich bei SWB Energie und Wasser um ein Unternehmen handelt, dass nicht nur Fernwärme vertreibt, sondern daneben auch Gas und Strom, steht sie auch im Bereich der Gas- und Stromversorgung im Wettbewerb mit anderen Anbietern.

Insofern können die Konkurrenten von SWB Energie und Wasser aus den Unterlagen der Wärmepreiskalkulation den einheitlichen Gaseinkaufspreis entnehmen und hieraus nicht nur wettbewerblich relevante Rückschlüsse auf die Kosten und Wärmepreisentstehung sowie Entwicklung ziehen, sondern auch anhand der sonstigen Kosten die Gesamtkosten des Gasvertriebs von SWB Energie und Wasser und damit die Gewinnmarge ermitteln. Die Offenlegung der Nahwärmepreiskalkulation würde daher auf mehreren relevanten Märkten zu möglichen Wettbewerbsnachteilen für das Unternehmen führen. (wie vor (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12. März 2015 – 10 A 10472/14), Rn. 39). So könnten die Konkurrenten auf den betroffenen Märkten ihre Angebotsstrategie danach ausrichten und ggf. Kunden abwerben.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass ich dieses Schreiben der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zukommen lassen werde. Wie mit Ihnen und einer Mitarbeiterin der Landesbeauftragten für Datenschutz- und Informationsfreiheit vereinbart, beantworteten wir zunächst ihre zeitlich nachrangig gestellte Anfrage in Bezug auf Vertrag bzw. Verträge mit Unternehmen A zum Betrieb von Übergabestation/ Leitungen in der Alfred-Bucherer-Straße (<https://fragden-staat.de/a/292597>).

Die Beantwortung Ihrer Anfrage hinsichtlich der Spartenergebnisse im Bereich Fernwärme (<https://fragdenstaat.de/a/259459>) sollte jedoch bis Anfang 2024 erfolgen.

Im Anschluss daran betrachte ich diesen Vorgang als abschließend bearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen



(Syndikusrechtsanwalt)
